

Geschäftszahl: 2021-0.117.157

Wien, 2. März 2021

ÖBB-Strecken

- **12201 (Wien Hütteldorf – Wien Praterstern) km 0,77 bis 5,30;**
- **12101 (Wien Penzing – Abzweigung Hütteldorf 1) km 1,00 bis km 1,72;**
- **10615 (Wien Maxing – Wien Matzleinsdorf-Altmanndorf) km 4,53 – km 5,54;**

„Attraktivierung der Verbindungsbahn“

Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit

EDIKT

Gegenstand des Antrags:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 7. August 2020 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), §§ 20 und 31 ff. Eisenbahngesetz (EisbG), § 127 Abs. 1 lit b WRG iVm §§ 32 und 38 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) und § 5 Denkmalschutzgesetz (DMSG) für die gegenständlichen ÖBB-Streckenteile angesucht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens:

Das gegenständliche Projekt sieht den Neubau von drei Haltestellen, sämtlicher Eisenbahnbrücken, Gleisanlagen samt bahntechnischer Ausrüstung und die Neuerrichtung eines umfassenden Lärmschutzes vor. Die vorhandenen Wegunterführungen werden aufgeweitet.

Am **Penzinger Ast (Strecke 12101)** wird das Niveau angehoben und die Wientalbrücke in veränderter Höhe neu errichtet.

Am **Hütteldorfer Ast (Strecke 12201)** wird ein zweites Streckengleis zugelegt und der Streckenquerschnitt verbreitert. Über das Wiental werden zwei Dreifeldbrücken in veränderter Lage und Höhe neu errichtet.

Im **Abschnitt Einmündung der Strecke 12101 bis zum Bahnhof Wien Maxing (Strecke 12201)** erfolgt eine Niveauehebung bis zur Stadlergasse wobei der Bereich von der Auhofstraße bis zur Haltestelle Hietzinger Hauptstraße als Brückenkette ausgeführt wird. Die heutigen Eisenbahnkreuzungen Auhofstraße und Hietzinger Hauptstraße werden durch diese Eisenbahnbrücken ersetzt. An der Hietzinger Hauptstraße wird eine neue, offene Haltestelle errichtet.

Ab der Stadlergasse wird die neue Gleislage im Wesentlichen auf dem heutigen Niveau geführt. Die Eisenbahnkreuzungen Veitingergasse und Jagdschloßgasse werden durch zwei barrierefreie Fußwegunterführungen ersetzt. Anstelle der Eisenbahnkreuzung Versorgungsheimstraße werden Unterführungen für alle Verkehrsteilnehmer errichtet. Die Haltestelle Wien Speising wird in optimierter Lage neu errichtet, der Zugang erfolgt über die barrierefreie Gehwegunterführung im Verlauf der Speisinger Straße.

Im **Abschnitt ab der Abzweigung (Str. 12201, 10615)** wird eine neue Haltestelle mit Zugängen von der neu gebauten Stranzenbergbrücke sowie von der neuen Fuß- und Radwegüberführung Klimtgasse errichtet. Im Bahnhof Maxing werden die Gleisanordnung und Geschwindigkeiten optimiert.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß HIG, sowie die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EisbG 1959 unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß WRG 1959, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 AVG geführt.

Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **Dienstag, den 9. März 2021 bis einschließlich Freitag, den 23. April 2021** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

• **UVP-Behörde: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstellen 652220 bzw. /652221.

• **Standortgemeinde:** Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters beim **Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 64 – Bau-, Energie-, Eisenbahn- und Luftfahrtrecht**, Lerchenfelder Straße 4, 2. Stock, 1080 Wien (Tel. +43/1/4000/89919) Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Hinweise:

Die Einsicht in die UVP-Unterlagen während der Auflage- und Einwendungsfrist stellt einen unaufschiebbaren behördlichen Weg gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, idgF dar und ist somit zulässig. Persönliche Vorsprachen in Ämtern sind derzeit nur mit Termin möglich. Um die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) zu verhindern, besteht in Amtsgebäuden von Verwaltungsbehörden die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen.

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**9. März 2021 bis 23. April 2021**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist (09.03.2021 – 23.04.2021) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie, ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per Telefax (+43/1/71162/652299) oder E-Mail (UVP-Verbindungsbahn@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung zu. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen** oder auf **eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Wien weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der Behörde (www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen: § 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idgF

§§ 44a und 44b AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF

§ 2 Abs. 1 Z 6 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 58/2021, idgF

Für die Bundesministerin:

Mag. Gabriele Fiedler